

EINKAUFSDINGUNGEN

VARO-Gruppe

(nachfolgend bezeichnet als VARO)

ALLGEMEINES

Alle Bestellungen von VARO basieren auf den Preisen des Bestelltags und der Voraussetzung, dass die Auftragsbestätigung des Lieferanten spätestens 3 Tage ab Bestelltag gesendet wird. Allen Bestellungen von VARO liegen diese Einkaufsbedingungen sowie die bei Bestellung gültigen „INCOTERMS“ zugrunde. Sämtliche Bedingungen des Lieferanten, welche von diesen Bedingungen bezüglich der Bestellungen von VARO abweichen, sind nur dann gültig, wenn VARO dies schriftlich bestätigt.

Der Lieferant bestätigt mit seiner Unterschrift dieser Einkaufsbedingungen oder durch das Zusenden einer Auftragsbestätigung, dass diese Einkaufsbedingungen für den Handel mit VARO gültig sind.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind für den Kaufvertrag nur in jenem Umfang gültig, den VARO in der Bestellung angibt.

Eine Angebotslegung des Lieferanten ist für VARO stets kostenlos und hindert VARO nicht daran, Angebote von anderen einzuholen sowie mit anderen Verträge einzugehen. Alle Angebote des Lieferanten müssen mit diesen Einkaufsbedingungen konform sein.

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, Produkte zu liefern, die mit den Spezifikationen von VARO übereinstimmen sowie dazu, laut diesen Einkaufsbedingungen zu liefern.

DOKUMENTATION, BEDIENUNGSANLEITUNG

Alle Zeichnungen und sonstigen technischen Dokumente bezüglich der Lieferung oder der Produktion der bestellten Ware, welche dem Vertragspartner vor oder nach Vertragsabschluss vom anderen Partner zur Verfügung gestellt werden, gehören dem Partner, der diese geliefert hat. Die erhaltenen Zeichnungen und sonstigen technischen Dokumente sowie weitere technische Informationen können außerdem nicht ohne Genehmigung des anderen Vertragspartners für andere Zwecke als für jene, für die sie ausgehändigt worden sind, genutzt werden. Ohne Genehmigung des anderen Vertragspartners darf das erwähnte Material nicht kopiert, weitergegeben oder auf andere Weise Dritten zugänglich gemacht werden.

Der Lieferant muss VARO spätestens bei der Lieferung die angegebenen und vorgeschriebenen technischen Dokumente und Zertifikate übergeben, welche für die Verwendung und Absegnung der Lieferung durch VARO notwendig sind.

Jeder Lieferung müssen jene Dokumente, Montage-, Bedienungs-, Sicherheits- und Wartungsanleitungen sowie sonstigen Informationen beiliegen, welche notwendig sind, damit VARO und/oder der Kunde von VARO alle Teile der Lieferung anwenden, aufbauen sowie reparieren kann. Diese Informationen müssen sowohl in der Sprache des Lieferanten als auch auf Englisch und Deutsch vorliegen. Sämtliche Bedienungs-, Sicherheits- und Wartungsanleitungen müssen auf Dänisch oder einer anderen von den Parteien vereinbarten Sprache vorliegen.

Alle Zeichnungen und sonstigen technischen Dokumente sowie das Know-how in Zusammenhang mit der Lieferung unterliegen der Wirtschaftsgeheimhaltungspflicht, technische Zeichnungen dem §10 des Marketinggesetzes. Jegliche Übertretungen bis zu 3 Jahren nach Beendigung der Zusammenarbeit führen zu rechtlichen Maßnahmen in der Form von Verboten, Schadensersatz und Strafverfolgung laut den Vorschriften des Marketinggesetzes.

Spezialwerkzeug und Werkstückvorrichtungen, die für Lieferungen an VARO hergestellt werden und gänzlich oder teilweise von VARO bezahlt werden, dürfen ausschließlich für Bestellungen von VARO verwendet werden.

Nach Beendigung der Zusammenarbeit ist der Lieferant dazu verpflichtet, Dokumente, Zeichnungen, Anlagen, Know-how, Spezialwerkzeuge und Werkstückvorrichtungen zurückzugeben bzw. geheim zu halten.

LIEFERUNG, VERPACKUNG UND VERSAND

Der Lieferant übernimmt die Verpackung der gekauften Ware. Er ist dafür verantwortlich, dass die Verpackung ausreichend und geeignet ist, sodass das Material schadensfrei an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse gesandt werden kann.

Der Lieferant übernimmt den Transport von der Produktionsstätte, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Der Transport muss die notwendige Spedition, Versicherung usw. beinhalten.

Der Lieferung muss ein Lieferschein mit der Bestellnummer von VARO sowie einer schriftlichen Beschreibung der gelieferten Ware beiliegen. Stellt der Lieferant fest, dass die Lieferung verspätet ist oder verspätet werden könnte, muss VARO sofort darüber informiert werden. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, jegliche Verluste oder Kosten, welche durch eine Verspätung entstehen, zu übernehmen.

Eventuelle Pönalen bei einer Verspätung oder einer schadhafte Lieferung werden in der Bestellung oder im evtl. beigelegten Bestellvertrag angegeben.

KONTROLLE UND QUALITÄTSANFORDERUNGEN

VARO hat jederzeit das Recht, die Herstellung der gekauften Ware oder die Ware selbst vor dem Verpacken zu kontrollieren, ohne jedoch auf ein späteres Reklamationsrecht zu verzichten. VARO kann darüber hinaus die Produktion beim Lieferanten oder eventuellen Sublieferanten überwachen. VARO ist dazu berechtigt, Tests durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Lieferung rechtzeitig sowie laut den Vertragsbedingungen fertig wird. VARO ist dazu berechtigt, die Ware zu kennzeichnen oder auf andere Weise Maßnahmen zu ergreifen, um das Eigentumsrecht an der Ware schützen zu können.

Sofern in der Bestellung von VARO angegeben ist, dass eine Abnahme oder ein Test gemacht werden muss, muss dies beim Lieferanten vorgenommen werden. Solche Tests müssen in der Normalarbeitszeit im Beisein von Repräsentanten von VARO durchgeführt werden. Der Lieferant muss VARO über Abnahmen rechtzeitig informieren, sodass VARO diese überwachen kann. Jegliche Abnahmekosten werden vom Lieferanten übernommen. Eine Ausnahme stellen die Kosten für die Repräsentation von VARO dar.

Sofern bei der Abnahme festgestellt wird, dass die Lieferung nicht dem Vertrag entspricht, muss der Lieferant dies innerhalb der vertraglich angegebenen Lieferfrist beheben. Es muss außerdem möglich sein, dass eine neue Abnahme vor dem Liefertermin stattfinden kann, wenn VARO dies wünscht.

PREIS UND BEZAHLUNG

Der Preis für die Lieferung inkl. Transport und Verpackung muss dem gültigen Preis der Bestellung von VARO zum Bestelldatum entsprechen.

Die Zahlungsbedingungen lauten laufender Monat + 30 Tage, falls nichts anderes vereinbart wird.

Die Sicherheiten des Lieferanten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber VARO werden in der Bestellung angegeben. Der Lieferant kann niemals Forderungen stellen, bevor seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt worden sind.

Die Rechnung an VARO muss die Bestellnummer von VARO sowie die Ust.-ID des Lieferanten beinhalten. Die Rechnung muss die in der Bestellung angegebenen Zahlungsbedingungen beinhalten. Jegliche Abweichungen von der Bestellung sind nicht für VARO gültig.

REKLAMATIONEN/MÄNGEL

Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung mit den Spezifikationen des Vertrags konform ist. Ist dies nicht der Fall, muss der Lieferant je nach Wahl von VARO die Lieferung umgehend durch eine neue ersetzen oder den Mangel ohne jegliche Kosten für VARO beheben. Eine Behebung kann nur dann stattfinden, wenn dies ohne Verspätung möglich ist. Ansonsten muss neu geliefert werden.

VARO kann in Zusammenhang mit Fehlern oder Mängeln bis zu 2 Jahre, nachdem die Lieferung beim Endverbraucher in Verwendung genommen wird, Ansprüche geltend machen. Im Falle von Fehlern oder Mängeln ist der Lieferant dazu verpflichtet, diese auf eigene Rechnung sowie auf Antrag von VARO zu beheben.

VERSICHERUNG/PRODUKTHAFTUNG

Der Lieferant leistet eine zeitlich unbegrenzte Garantie dafür, dass die Lieferung keine Fehler beinhaltet, welche Garantieschäden verursachen könnten. Der Lieferant hält VARO bezüglich Produkthaftung und Verluste schadensfrei, welche zur Gänze oder teilweise aus solchen Defekten resultieren. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, VARO bezüglich jeglicher Produkthaftungsforderungen sowie im Falle, dass die Lieferung Anforderungen von Behörden nicht entspricht, schadensfrei zu halten.

GESETZGEBUNG UND UNSTIMMIGKEITEN

Diese Einkaufsbedingungen unterliegen dänischem Recht.

Jegliche Unstimmigkeiten, die zwischen dem Lieferanten und VARO in Zusammenhang mit dem Vertrag sowie allen sonstigen hiermit verbundenen Punkten entstehen, können nicht vor Gericht gebracht werden, sondern müssen laut den in Dänemark gültigen Schiedsgerichtsgesetzen vor einem Schiedsgericht gelöst werden. Der Gerichtsstand des Schiedsgerichtes ist Aarhus.